

# **STADT DONZDORF**

## **Bebauungsplan „Stellfelbe II“**

### **ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENTIALANALYSE**

#### **Erläuterungsbericht**



---

Landschaftsarchitekten und Umweltplaner  
Heidenheimer Straße 8  
71229 Leonberg  
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50  
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33  
[info@helbig-umweltplanung.de](mailto:info@helbig-umweltplanung.de)  
[www.helbig-umweltplanung.de](http://www.helbig-umweltplanung.de)

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: David Enßlin (M.Sc. Biologie)

Stand: 17.11.2022

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

|          |                                                          |           |
|----------|----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einführung .....</b>                                  | <b>1</b>  |
| 1.1      | Anlass und Vorgehensweise .....                          | 1         |
| 1.2      | Vorhabenbereich und -beschreibung.....                   | 1         |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen.....</b>                        | <b>2</b>  |
| <b>3</b> | <b>Ergebnisse .....</b>                                  | <b>3</b>  |
| 3.1      | Habitatstrukturen .....                                  | 3         |
| 3.2      | Einschätzung der Habitatpotentiale .....                 | 4         |
| 3.2.1    | Europäische Vogelarten .....                             | 4         |
| 3.2.2    | Fledermäuse .....                                        | 5         |
| 3.3      | Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung ..... | 6         |
| 3.3.1    | Europäische Vogelarten .....                             | 6         |
| 3.3.2    | Fledermäuse .....                                        | 8         |
| <b>4</b> | <b>Zusammenfassung.....</b>                              | <b>9</b>  |
| <b>5</b> | <b>Quellenverzeichnis .....</b>                          | <b>10</b> |
| <b>6</b> | <b>Anhang – Fotodokumentation.....</b>                   | <b>11</b> |

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

|                                                                                                      |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Übersicht Lage Planungsgebiet (Grundlage: TopMaps, Top. Karte 1:25.000 B-W, 2012) ..... | 1 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

## **PLANVERZEICHNIS:**

|          |                               |          |
|----------|-------------------------------|----------|
| Plan 1.0 | Habitatpotentialanalyse ..... | M 1:2000 |
|----------|-------------------------------|----------|

## 1 Einführung

### 1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Donzdorf überplant Teilbereiche des bestehenden Bebauungsplanes „Industriegebiet I“, um die zukünftige bauliche Entwicklung des Gebietes zu spezifizieren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient dabei insbesondere der Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zum Schutz der Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstadt.

Im September 2022 wurde das Büro Helbig UmweltPlanung zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und bereits erkennbarer artenschutzrechtlicher Konflikte mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotentialanalyse beauftragt.

Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist neben der Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale auch die daraus resultierenden möglichen Konflikte und den weiterführenden Untersuchungsbedarf aufzuzeigen. Im Ergebnis wird eine Einschätzung getroffen, ob Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die faunistische Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatpotentiale fand am 16.11.2022 bei bewölkter Witterung (ca. 9°C) statt.

### 1.2 Vorhabenbereich und -beschreibung

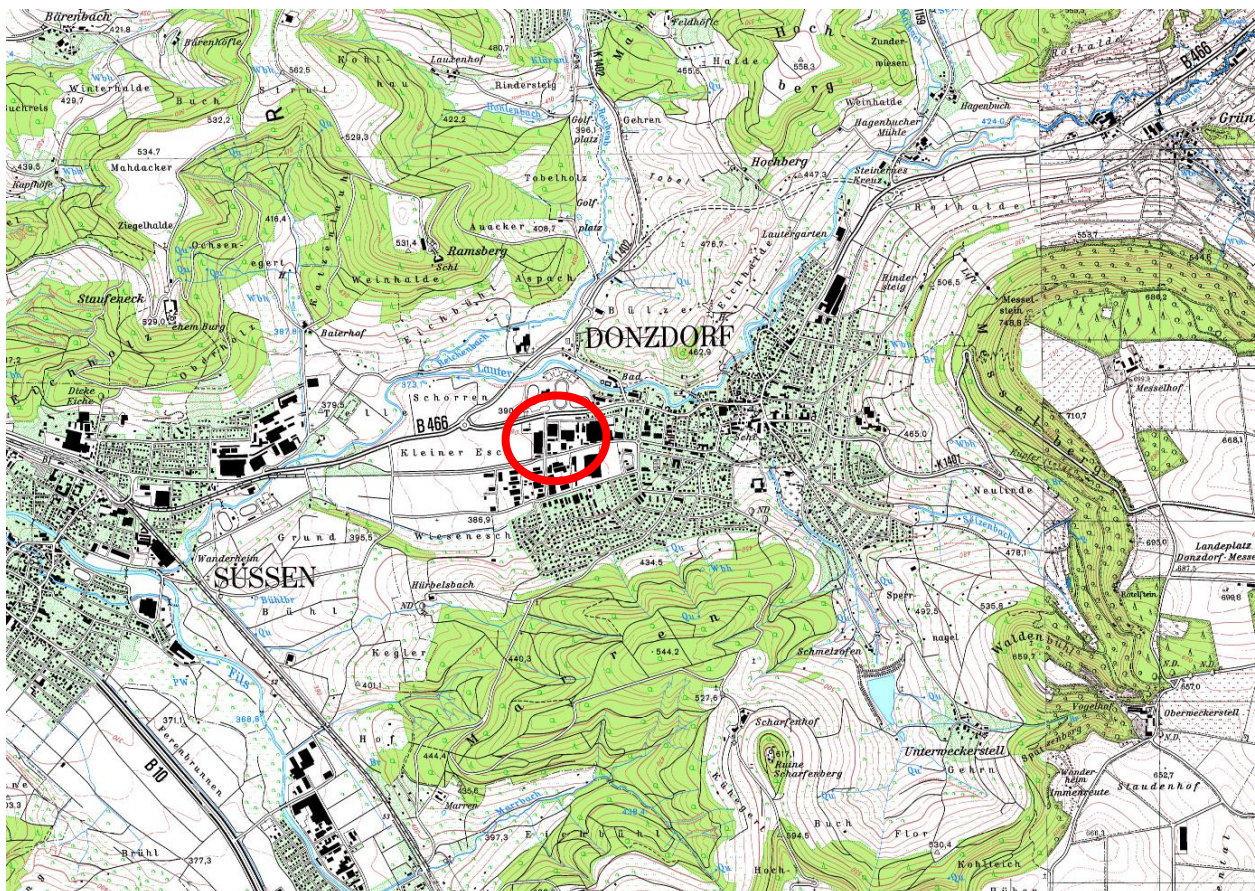


Abbildung 1: Übersicht Lage Planungsgebiet (Grundlage: TopMaps, Top. Karte 1:25.000 B-W, 2012)

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsausgang von Donzdorf und erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 6,7 ha im Bereich des Industriegebietes.

Das Plangebiet weist hauptsächlich Industrie- und Gewerbebebauung auf. Im Gebiet stehen mehrere große Produktionshallen, ein Supermarkt, mehrere kleinere Bürogebäude und ein Wohnhaus. Des Weiteren sind mehrere große Parkierungsflächen vorhanden. Im westlichen Teil des Vorhabengebietes befindet sich ein Acker. Im Plangebiet sind mehrere kleinere Grünflächen und etwa drei Dutzend Einzelbäume vorhanden. Diese befinden sich vorwiegend im westlichen und nördlichen Bereich des Gebietes.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Süden und Osten Industrie- und Gewerbeflächen, im Westen Äcker und im Norden Sportanlagen.

Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden Grünflächen, Gehölze und Gebäude einer detaillierten Untersuchung auf Quartiermöglichkeiten unterzogen. Die Gebäude wurden nur von außen begutachtet.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

### **3 Ergebnisse**

#### **3.1 Habitatstrukturen**

Der Vorhabenbereich kann in folgende Abschnitte unterteilt werden:

##### Industrie- und Gewerbeflächen mit Gebäuden:

Der größte Teil des Plangebietes ist von Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Parkplätzen eingenommen. An den großen Industriehallen sind keine Überhänge oder Spalten erkennbar.

Ein Gebäude weist mehrere abgeplatzte Stellen an der Fassade sowie Dachkanten auf. Des Weiteren sind mehrere Glasbausteine eines großen Fensters zerbrochen, wodurch ein Einflug in das Gebäude möglich ist. Zusätzlich ist eine Plane, welche den Hauseingang verdeckt, nicht vollständig geschlossen, wodurch sich ein Zugang zum Gebäude ergibt.

Ein Materialschuppen aus Holz ist auf einer Seite dauerhaft offen und zeichnet sich durch eine Dachkonstruktion aus massiven Holzbalken aus.

##### Grünflächen mit Gehölzen:

Im westlichen sowie im nördlichen Plangebiet befinden sich mehrere Grünflächen, die teilweise mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind. Die Grünflächen zeichnen sich durch einen kurzen Schnitt und einen geringen Kräuteranteil aus und sind teilweise rasenartig ausgeprägt. Die Grünflächen sind zum Teil Verkehrsgrünflächen entlang der Straßen. Einzelne Flächen entlang von Straßen sind mit Sträuchern bestanden. Um zwei Gebäude sind Eingrünungen durch Hecken vorhanden.

Die Bäume im Vorhabengebiet stehen überwiegend im Bereich des nordwestlichen Parkplatzes sowie an der nördlich angrenzenden Straße und dem westlich gelegenen Acker. Es handelt sich hauptsächlich um Spitz- und Bergahorne, Winterlinden, Birken, Zierkirschen, zwei Hainbuchen, eine Robinie und eine Lärche. Baumhöhlen oder größere Totholzanteile sind an den Bäumen nicht erkennbar.

##### Ackerfläche:

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Getreideacker. Dieser weist im Übergang zu den bebauten Flächen keinen Ackerrandstreifen auf. Westlich schließen sich außerhalb des Plangebietes nahtlos weitere Ackerflächen an.

##### Vorbelastungen:

Das Vorhabengebiet weist insgesamt folgende Vorbelastung auf:

- Großflächige Versiegelung durch Straßen, Parkplätze und Bebauung
- Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet (Emissionsbelastung, Licht, Lärm)
- Angrenzende Bebauung (Bewegung, Licht, Lärm)
- Verlauf der angrenzenden Hauptstraße (Emissionsbelastung, Licht, Lärm) nördlich des Untersuchungsraums

## 3.2 Einschätzung der Habitatpotentiale

Im Jahr 2018 sowie 2020 erfolgten durch den Biologen Herr Krause von der Stadt Donzdorf Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien für die Offenlandflächen westlich und nordwestlich des Plangebietes. Teil des damaligen Untersuchungsraumes war auch der westliche Teil des aktuellen Plangebietes. Die Untersuchung wies für das entsprechende Teiluntersuchungsgebiet die rote Liste Arten Feldsperling, Haussperling und Star sowie weitere nicht gelistete Vogelarten nach. Ein Bezug zum aktuellen Plangebiet kann daraus nicht abgeleitet werden, da der betreffende Teil des Untersuchungsgebietes auch große Teile des südwestlich gelegenen Gewerbegebietes umfasste. Ein Nachweis für Reptilien wurde für den Bereich des ehemaligen Bahndamms westlich des Plangebietes erbracht. Die Populationsgröße wurde als klein beschrieben. Die entsprechenden Flächen weisen einen Abstand von mindestens 300 m zum aktuellen Plangebiet auf.

Im Jahr 2019 wurde für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West II – Erweiterung“ nördlich des Plangebietes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit einer Fledermauserfassung durch das Büro Zeeb & Partner durchgeführt. Im Zuge dieser Untersuchung wurden für das aktuelle Plangebiet Nachweise für die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus erbracht.

Der Vorhabensbereich liegt am Ortsrand von Donzdorf. Durch den hohen Versiegelungs- und Bebauungsgrad des Gebietes sowie die Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet wird die Habitateignung für viele Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie stark eingeschränkt.

Geeignete Habitatstrukturen für **Amphibien** (Laichmöglichkeiten), **Fische** (Gewässer) und **Reptilien** (besonnte Offenlandflächen mit offenen Bodenstellen) sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Im Norden des Plangebietes befinden sich straßenbegleitende Grünflächen sowie Rasenflächen im Bereich des Parkplatzes im Nordwesten. Die entsprechenden Bereiche eignen sich trotz ihrer offenen und besonnten Lage nicht als Lebensraum für die Zauneidechse, da Deckungsstrukturen und grabbare Bodenflächen fehlen.

Den vorhandenen Gehölzen fehlen ausreichend Partien an Totholz, um holzbewohnenden Käfern als Lebensstätte zu dienen. Die für die Reproduktion von streng geschützten Faltern und Schmetterlingen erforderlichen Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen und Nachtkerzen für den Nachtkerzenschwärmer) sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen von streng geschützten **Insekten** im Vorhabensgebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Da sich im unmittelbaren Vorhabensbereich keine zusammenhängende Gehölzstrukturen mit ausgeprägter Strauchschicht und ausreichend Futterpflanzen befinden, kann ein Vorkommen der **Haselmaus** ausgeschlossen werden. Habitatstrukturen für weitere **geschützte Säuger** (mit Ausnahme der Fledermäuse) sind ebenfalls nicht vorhanden.

Für diese Artengruppen besteht somit kein Konfliktpotential, da ein Vorkommen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden kann.

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen und der umgebenden Nutzungen die folgenden Artengruppen genauer berücksichtigt:

- **Europäische Vogelarten**
- **Fledermäuse**

### 3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten als "besonders geschützt" nach der Bundesartenschutzverordnung. Durch die Bundesartenschutzverordnung oder die EG-Artenschutzverordnung 338/97 werden einige Arten zudem als "streng geschützt" eingestuft.

Im Vorhabensbereich ist aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet nur mit einem Vorkommen von siedlungsbewohnenden und ubiquitären Vogelarten zu rechnen. Diese Arten sind überwiegend

als nicht gefährdet bzw. bestandsrückläufig eingestuft und besitzen eine geringe Störungsempfindlichkeit. Der Haussperling (*Passer domesticus*) als gebäudebrütende Art stellt eine Ausnahme dar - er wird in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Ein Vorkommen von Offenlandbrütern, wie z.B. der Feldlerche (*Alauda arvensis*), kann aufgrund der Bebauung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Gehölze im Vorhabenbereich weisen keine sichtbaren Baumhöhlen auf. Zudem sind keine speziell für Vögel angebrachte Nisthilfen im Vorhabenbereich vorhanden. Ein Vorkommen von Höhlenbrütern, wie z.B. der Kohlmeise (*Parus major*), kann daher ausgeschlossen werden.

Die Gehölze besitzen lediglich Habitatpotential für frei- und zweigbrütende Vogelarten, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), oder Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

Gebäude können nischen- und gebäudebrütenden Vogelarten als Brutstätte dienen (z.B. Haussperling und Hausrotschwanz). An Gebäuden ohne Ziegeleindeckung ist ein Habitatpotential grundsätzlich nur an kleinen Vorsprüngen oder der Attika vorhanden.

Die Gebäude im Plangebiet weisen keine Vorsprünge, Überhänge oder anderweitige Öffnungen in den Fassaden auf.

Ein Material- und Geräteschuppen im Plangebiet ist zu einer Seite dauerhaft offen und damit für Vögel nutzbar. Die Dachkonstruktion des Schuppens besteht aus massiven Holzbalken, welche Nischen und Spalten unter dem Dach bilden. Dem Gebäude wird aufgrund dieser Feststellungen ein geringes Habitatpotential für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten zugesprochen. Da das Gebäude nur aus der Entfernung begutachtet werden konnte, kann keine genauere Aussage über die Eignung für Gebäudebrüter und damit eine höhere Einstufung in Bezug auf das Habitatpotential getroffen werden.

An einem nicht mehr genutzten Gebäude im Plangebiet sind an einem großen Fenster mehrere Glasbausteine zerbrochen. Zusätzlich ist eine über dem Zugang zu Gebäude angebrachte Plane nicht vollständig geschlossen. Beides bietet Vögeln Zugang zum Gebäudeinneren. Das Gebäude weist damit ebenfalls ein geringes Habitatpotential für Vögel auf. Da das Gebäudeinnere nicht eingesehen werden konnte, kann für das Gebäude keine genauere Aussage über die Eignung für Gebäudebrüter getroffen werden. Für eine spezifische Aussage zur Habitateignung der Gebäude sind zusätzliche Untersuchungen an den im Plan markierten Gebäuden mit Habitatpotential durchzuführen.

Für europäische Vogelarten besteht im Vorhabenbereich somit insgesamt ein geringes Konfliktpotential.

### **3.2.2 Fledermäuse**

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Geeignete frostsichere Strukturen mit einer Eignung als Winterquartier sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Geeignete Strukturen mit Potential für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) an den Gebäuden und den Gehölzen konnten nicht erfasst werden.

Ein nicht mehr genutztes Gebäude mit Schäden an der Fassade weist ein geringes Habitatpotential als Tagesversteck für Fledermäuse auf. Diese können sich in entstandenen Spalten sowie unter Dachkanten verstecken. Zusätzlich sind an einem Fenster mehrere Glasbausteine zerbrochen, wodurch Fledermäuse Zugang zum Gebäudeinneren haben. Die Eignung des Inneren des Gebäudes für Fledermäuse kann nicht eingeschätzt werden, da das Gebäude nur von außen begutachtet werden konnte. Eine Eignung des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte kann damit nicht abgeschätzt werden. Der offene Material- und Geräteschuppen weist ebenfalls ein geringes Habitatpotential als Tagesversteck für Fledermäuse auf. Für eine spezifische Aussage zur Habitateignung der Gebäude sind

zusätzliche Untersuchungen an den im Plan markierten Gebäuden mit Habitatpotential durchzuführen.

Fledermauskästen (künstliche Sommer- und Winterquartiere) sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. An den Gehölzen befinden sich keine Höhlen oder Spalten, die sich als Tagesversteck für Fledermäuse eignen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen eignen sich in geringem Maße als Jagdhabitat für siedlungsbewohnende und störungstolerante Fledermausarten, wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet wird nur von einem Vorkommen von störungstoleranten und siedlungsbewohnenden Arten ausgegangen.

Für Fledermäuse besteht im Untersuchungsraum somit ein geringes Konfliktpotential.

### **3.3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung**

Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Mögliche Konflikte ergeben sich durch eine mögliche Fällung vorhandener Bäume sowie durch Abriss oder Umbau von Gebäuden mit Habitatpotential.

Für europäische Vogelarten ergibt sich ein geringes Konfliktpotential durch das geplante Vorhaben. Für Fledermäuse wird ein geringes Konfliktpotential abgeleitet.

Ein Vorkommen weiterer Arten und Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Insekten, Fische und sonstige Säuger) wurde aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und ihrer Verbreitungsgebiete von vornherein ausgeschlossen. Für diese Artengruppen besteht somit kein Konfliktpotential.

#### **3.3.1 Europäische Vogelarten**

Die Gehölze im Untersuchungsraum besitzen Habitatpotential für frei- bzw. zweigbrütende Vogelarten. Fortpflanzungsstätten der Haussperlings als gebäudebrütende Art der Vorwarnliste können an dem Geräteschuppen nicht ausgeschlossen werden. Auch Brutstätten weiterer nicht gefährdeter Gebäude- und Nischenbrüter können an dem Gebäude nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für diese Gilden können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden daher vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich:

#### **Verbot der Tötung und Verletzung**

Durch eine Bauzeitenbeschränkung für eine Gehölzfällung sowie für den Abriss oder Umbau der im Plan markierten Gebäude mit Habitatpotential auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis einschließlich Februar kann eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von immobilen Individuen (Nestlinge und Gelege) vermieden werden. Bei Abriss der Gebäude außerhalb des genannten Zeitraumes sind diese vorab durch eine Fachperson auf Vögel zu kontrollieren.

### Verbot der Störung

Unter Berücksichtigung der Lage im Siedlungsgebiet wird prognostiziert, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht verschlechtert.

### Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

Die Gehölzstrukturen bieten nur Habitatmöglichkeiten für frei- und zweigbrütende, siedlungsbewohnende und störungstolerante Arten (nicht gefährdete oder seltene Arten). Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungsstätten bleibt durch die umliegenden Habitatstrukturen erhalten. Auf eine Erfassung der Brutreviere der frei- und zweigbrütenden Vogelarten kann daher verzichtet werden.

Das Plangebiet bietet nur sehr eingeschränkt Habitatmöglichkeiten für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten. Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungsstätten bleibt durch die umliegenden Habitatstrukturen erhalten. Auf eine Erfassung der Brutreviere der nischen- und gebäudebrütenden Vogelarten kann daher verzichtet werden.

Der Verlust eines Nahrungshabitates, welches nicht für die Reproduktion einzelner gefährdeter Arten essenziell ist, stellt keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) BNatSchG dar.

Durch die Bebauung der Ackerfläche im westlichen Plangebiet kann es zu einer Verdrängungswirkung auf Feldlerchenreviere außerhalb des Plangebietes kommen, da diese einen Abstand von ca. 100 m zu bebauten Strukturen halten.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe der Vögel werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung sowie einer alternativ durchzuführenden Kontrolle auf ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten als nicht erforderlich angesehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 ist i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

### **3.3.2 Fledermäuse**

Die Bäume im Vorhabengebiet weisen keine Strukturen für Tagesverstecke von Fledermäusen auf.

Tagesverstecke einzelner Fledermausindividuen störungstoleranter, siedlungsbewohnender Arten können an den Gebäuden nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich.

#### Verbot der Tötung und Verletzung

Um eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von schlafenden Individuen im Zuge der Baufeldräumung zu vermeiden, ist ein Gebäudeabriss der im plan markierten Gebäude mit Habitatpotential auf den Zeitraum von November bis einschließlich Februar (außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse) zu begrenzen. Bei Abriss der Gebäude außerhalb des genannten Zeitraumes sind diese vorab durch eine Fachperson auf Fledermäuse zu kontrollieren.

#### Verbot der Störung

Da im Vorhabenbereich nur störungstolerante Arten angenommen werden, kann unter Berücksichtigung der Vorbelastung prognostiziert werden, dass sich vorhabenbedingt keine derartigen Störungen ergeben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden.

#### Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

Bei der Begutachtung der Gehölze wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Der Verlust möglicher Tagesverstecke durch einen Gebäudeabriss wird nicht grundsätzlich als Verbotsverletzung angesehen, da die umliegenden Strukturen die Funktion der temporären Ruhestätten weiterhin erfüllen können.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe der Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung sowie einer alternativ durchzuführenden Kontrolle der Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse nicht notwendig. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 ist i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

## **4 Zusammenfassung**

Am Ortsrand von Donzdorf wird für einen Teil des Industriegebietes ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Dieser soll die zukünftige bauliche Entwicklung des Gebietes spezifischer regeln.

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale für europarechtlich besonders und streng geschützte Arten im Vorhabenbereich wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt.

Neben der Erfassung vorhandener Habitatpotentiale waren die daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die Ermittlung des weiterführenden Untersuchungsbedarfs und die Einschätzung über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Ausgleich Gegenstand der Untersuchung.

Ein Vorkommen von Reptilien, Amphibien, Fischen, Insekten und sonstigen Säugern kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und/oder deren Verbreitungsgebietes im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppen besteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential und keine weitere Untersuchungsrelevanz.

Die Gehölze im Vorhabenbereich weisen eine Eignung als Lebensstätte für siedlungsbewohnende, ungefährdete Vogelarten der Gilde der Frei- und Zweigbrüter auf.

Einzelne Gebäude im Vorhabenbereich weisen die Möglichkeit für Tagesverstecke von siedlungsbewohnenden, störungstoleranten Fledermäusen auf.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden die folgenden Maßnahmen erforderlich:

### Europäischen Vogelarten:

- Bauzeitenbeschränkung von möglichen Gehölzfällungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel auf den Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar, um eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von immobilen Individuen zu vermeiden.
- Bei Abriss der Gebäude mit Habitatpotential außerhalb des genannten Zeitraumes sind diese vorab durch eine Fachperson auf Vögel zu kontrollieren.

### Fledermäuse

- Bauzeitenbeschränkung von möglichen Gebäudeabrissen auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse von November bis einschließlich Februar, zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von schlafenden Tieren.
- Bei Abriss der Gebäude mit Habitatpotential außerhalb des genannten Zeitraumes sind diese vorab durch eine Fachperson auf Fledermäuse zu kontrollieren.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Vorhabenrealisierung bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen und weiteren Vorgehensweise ein Eintreten von Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

## **5 Quellenverzeichnis**

Ingenieurgesellschaft mbH VTG Straub (2021): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Stellfelbe II“ – Zeichnerischer Teil

Verbreitungskarten Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie BfN und LUBW (2006/2012/2018)

### Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## 6 **Anhang – Fotodokumentation**

Potenzielle Habitatstrukturen (Fotos: Helbig UmweltPlanung 16.11.2022):

Industrie- und Gewerbeflächen mit Gebäuden:



Foto 1: Gebäude mit Fassadenschäden auf Flurstück 1468



Foto 2: Spalten an geschädigter Fassade, mögliche Tagesverstecke für Fledermäuse



Foto 3: Kaputte Glasbausteine an Fenster des ungenutzten Gebäudes



Foto 4: Offener Material- und Geräteschuppen auf Flurstück 1467, mögliches Habitat für Nischen- und Gebäudebrüter



Foto 5: Industriegebäude entlang der Adolf-Kölping-Straße



Foto 6: Gewerbe- und Einzelhandelsgebäude im Plangebiet

Grünflächen mit Gehölzen:



Foto 7: Baumreihe zwischen Acker und Industrieflächen



Foto 8: Gemähte Grünfläche mit Sträuchern im Industriegebiet



Foto 9: Baumgruppe im nördlichen Plangebiet



Foto 10: Einzelbäume vor Gewerbegebäude



Foto 11: Straßenbäume und Sträucher entlang der südlichen Gebietsgrenze



Foto 12: Einzelbaum und Heckenstrukturen auf Gewerbefläche (Flurstück 1481/3)

Ackerfläche:



Foto 13: Ackerfläche am westlichen Gebietsrand



Foto 14: Saumstruktur und Sträucher am Übergang zwischen Acker und Industrieflächen